

HARRO VON SENGER

Zur japanisch-westlichen Menschenrechtskontroverse
vom Jahre 1919

Shandong statt Rassengleichheit; ein unbekannter Meilenstein auf
dem Wege zur Entwestlichung der Menschenrechte

**Zur japanisch-westlichen Menschenrechtskontroverse
vom Jahre 1919
Shandong statt Rassengleichheit
Ein unbekannter Meilenstein auf dem Wege zur Entwestlichung
der Menschenrechte
Harro von Senger, Freiburg i.Br.**

„Eigentlich sollten wir mit den europäischen und amerikanischen Staaten auf gleicher Stufe stehen“, klagte Sun Yatsen (1866-1925), der Gründer der chinesischen Republik, kurz vor seinem Tode (*Sanminzhuyi*, 5; Sun Jat-Sen, I, „Das Prinzip des Nationalismus“, 3; Sun Yatsen 1974, 304).

Aber auch Japan, die erste nicht-weiße Großmacht der Neuzeit, empfand Ähnliches wie China. Im Jahre 1905 war es in San Francisco Kindern japanischer Immigranten verboten worden, in derselben Schulklasse zu sitzen wie die Kinder der Weißen. Das war der Anfang einer großen Zahl diskriminierender Rassenmaßnahmen im Westen der Vereinigten Staaten. 1908 führten sie zu dem „Gentlemen’s Agreement“ von Tokyo, worin Japan die Einwanderung seiner Bürger „freiwillig“ beschränkte. Aber das genügte den Amerikanern noch nicht: 1913 wurde im Staate Kalifornien ein Gesetz angenommen, das den Japanern den Besitz und sogar die Pacht von Grund und Boden verbot. Diese und ähnliche Gesetze waren ebenso unangenehm wie verletzend für die ca. 100.000 Japaner, die damals in Kalifornien lebten und die oft als Bauern und Gärtner große Flächen un bebauten Landes urbar gemacht hatten. Die Entrüstung der Japaner war groß (Onuma Yasuaki, 437; Ikei Masaru, 45; *Racial Conflict ...*, 713ff; Romein, 52).

Nicht besser erging es den Chinesen, die faktisch nicht mehr in die USA einwandern konnten, seitdem diese 1904 ihre Einwanderungsbestimmungen drastisch verschärft hatten (Onuma Yasuaki, 437; Ikei Masaru, 45; Romein, 57; Salzmann, 22ff).

Noch heute wird in China die Erinnerung an diese Maßnahmen wachgehalten:

Vor 100 Jahren wurde in den USA ein antichinesisches Gesetz erlassen, das dem Wortlaut nach zwar 1943 abgeschafft wurde, doch nach wie vor leben dort Chinesen in einem Zustand der Ausgrenzung. (Wu Guanzhong)

So konnte Japan gar auf die Sympathie der ihm ansonsten mit tiefstem Mißtrauen begegnenden Chinesen zählen, als es auf der Pariser Friedenskonferenz 1919 ein Postulat vorbrachte, das noch nie zuvor auf einer von höchsten Regierungsvertretern beschickten internationalen Tagung zur Sprache gekommen war: die völkerrechtli-

che Verankerung des Grundsatzes der Rassengleichheit bzw. das völkerrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung¹, jedenfalls im Rahmen der Beziehungen zwischen den 32 Siegernationen des I. Weltkriegs.

Bereits 1915 hatte der japanische Premierminister Shigenobu Okuma betont, das Problem der Diskriminierung stelle sich nicht nur im Verhältnis zwischen den USA und Japan, sondern es sei „von universaler Tragweite“ (Lauren 1978, 258; 271). Als sich Japan am Ende des I. Weltkrieges unter die Siegermächte einreihen konnte, schien die Gelegenheit günstig, die erstrebte Gleichstellung auf dem internationalen Parkett zu erlangen (ebd., 260). Es war dies nicht nur ein Anliegen der japanischen Regierung. In der japanischen Presse wurden Stimmen laut wie „Jetzt ist es an der Zeit, gegen die internationale Rassendiskriminierung zu kämpfen“ und „Japan sollte auf der internationalen Gleichbehandlung aller Rassen bestehen ... , nicht nur um Japans, sondern um aller Länder Asiens willen.“ Die japanische Zeitung Asahi meinte:

Vor allen Dingen dürfen unsere Friedensemissäre nicht vergessen, die Konferenz zum Verzicht auf den Grundsatz der Rassendiskriminierung zu bewegen, der, sollte er weiterhin in Geltung bleiben, eine Gefahr für den künftigen Weltfrieden bedeuten würde. Gerechtigkeit und Gleichheit müssen für die farbigen Rassen sichergestellt werden, die 62% der Menschheit ausmachen. (Lauren 1978, 260; 262)

Die offiziellen Instruktionen vom 19. November 1918, die dem Leiter der japanischen Delegation an der Pariser Friedenskonferenz Baron Nobuaki Makino (1861-1949), dem unter anderem Graf Chinda Sutemi, japanischer Botschafter in London, zur Seite stand (Lauren 1978, 262), erteilt wurden, erwähnten die Frage der Beseitigung der Rassendiskriminierung ausdrücklich:

Die japanische Kaiserliche Regierung (*Teikoku Seifu*) betrachtet den Völkerbund als die wichtigste Friedensorganisation und stimmt dessen Zielsetzung zu. Doch die in internationalen Beziehungen immer noch bestehenden Rassenvorurteile (*jinshuteki henken*) stellen eine Gefährdung der Ziele dar, um deren willen der Völkerbund gegründet wird. ... Sie werden angewiesen, sich dafür einzusetzen, daß soweit wie möglich die notwendigen Garantien gegen jedwede möglichen durch diese Rassenvorurteile verursachten Benachteiligungen gewährt werden. (Ikei Masaru, 46; Spatalis, 169f)

Zunächst versuchten die Japaner, die einflußreichen westlichen Mächte für ihr Postulat zu gewinnen. Am 4. Februar 1919 wurden Makino und Chinda von Colonel Edward House, dem Freund und Berater (Onuma Yasuaki, 444; Lauren 1978, 263) des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson (1856-1924), empfangen (Ikei Masaru, 49). Colonel House riet den Japanern, zwei Paragraphenentwürfe vorzulegen. Der eine sollte die japanischen Intentionen vollumfänglich widerspiegeln,

1 Die – soweit bekannt einzige westliche Gesamtdarstellung der japanischen Initiative ist Lauren (1978) zu verdanken. Siehe ferner von Senger 1993, 96, Anm.116. Eine Monographie über den japanischen Vorstoß für die Gleichstellung der Rassen scheint es weltweit nicht zu geben.

der zweite sollte das enthalten, was Japan als Minimum noch zu akzeptieren bereit sei (Lauren 1978, 263). Die Japaner schlugen darauf folgende beiden Paragraphenentwürfe vor:

I

Da die Gleichheit der Völker ein grundlegendes Prinzip des Völkerbundes ist, kommen die Hohen Vertragschließenden Parteien überein, daß sie bei der Behandlung und den Rechten, der sie in ihren Territorien Fremden zuteil werden lassen, keine Person oder Personen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufgrund ihrer Rasse oder Staatsangehörigkeit diskriminieren werden (The equality of nations being a basic principle of the League, the High Contracting Parties agree that concerning the treatment and rights to be accorded to aliens in their territories, they will not discriminate, either in law or in fact, against any person or persons on account of his or their race or nationality). (Ikei Masaru, 49; Onuma Yasuaki, 448)

II

Da die Gleichheit der Völker ein grundlegendes Prinzip des Völkerbundes ist, kommen die Hohen Vertragschließenden Parteien in bezug auf die Behandlung von Fremden in ihren Territorien überein, daß sie ihnen, soweit dies in ihrer legitimen Macht liegt, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gleiche Behandlung und Rechte gewähren, ohne irgendwelche Unterschiede aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Staatsangehörigkeit zu machen (The equality of nations being a basic principle of the League, the High Contracting Parties agree that concerning the treatment of aliens in their territories, they will accord them as far as it lies in their legitimate powers equal treatments and rights, in law and in fact, without making distinctions on account of race or nationality). (Pari kōwa kaigi, 166; Ikei Masaru, 49; Onuma Yasuaki, 448; Spartalis, 171)

Den ersten Paragraphenentwurf verwarf der in der Folge von House konsultierte Präsident Wilson sofort (Lauren 1978, 263). In bezug auf den zweiten Paragraphenentwurf schlug Präsident Wilson vor, „soweit dies in ihrer legitimen Macht liegt“ („as far as it lies in their legitimate powers“) durch „so bald und so weit wie möglich“ („as soon and as far as practicable“) zu ersetzen (Ikei Masaru, 49), was die Japaner akzeptierten (Onuma Yasuaki, 449; Lauren 1978, 263; Spartalis, 171). Ein anderer Wind blies ihnen von englischer Seite ins Gesicht. Balfour und Cecil, die Vertreter des alles andere als auf dem Grundsatz der Rassengleichheit aufbauenden britischen Weltreiches, erklärten, das Thema „Rasse“ liege außerhalb des Bezugsrahmens des geplanten Völkerbundes und eigne sich daher nicht als Gegenstand der Diskussionen über die Völkerbundssatzung (Ikei Masaru, 50; Spartalis, 172).

In den Aufzeichnungen des amerikanischen Delegationsteilnehmers David Hunter Miller findet sich unter dem Datum des 9. Februar 1919 eine aufschlußreiche Notiz. Danach erklärte Balfour, bei einem Gespräch mit dem US-Vertreter Edward House auf die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 mit ihrer Feststellung, alle Menschen seien gleich geboren, angesprochen, dies sei eine These aus dem 18. Jahrhundert, die er nicht für wahr halte. Er glaube, daß in einem gewissen Sinne alle Menschen eines bestimmten Volkes gleich seien. Für unzutreffend halte er aber

die Annahme, daß ein Mensch in Zentralafrika gleich geboren sei wie ein Europäer (Spartalis, 172; Lauren 1978, 64; *US Department of State*, 116).

Am 5. Februar 1919 führten über 300 Persönlichkeiten von drei politischen Parteien und 37 Vereinigungen in Tokyo eine „Große Versammlung zur Verwirklichung der Beseitigung der Rassendiskriminierung“ (*Jinshu Sabetsu Teppai Kisei Taikai*) durch, die mit einer Depesche der japanischen Delegation den Rücken stärkte (Onuma Yasuaki, 445; Lauren 1978, 266).

Nachdem diese bei ihren vorbereitenden Gesprächen auf mannigfache Hemmnisse gestoßen war, beschloß sie, sich unmittelbar in der die Völkerbundssatzung erörternden Völkerbundskommission zu Wort zu melden, wo sie bisher stumm geblieben war. Am Abend des 13. Februar 1919 strafte Baron Makino Leute wie Edward House, der zuvor intern gespottet hatte „Die Japsen sagen nie etwas“ („The Japs never speak“) (Lauren 1978, 264), Lügen und gab eine formelle Erklärung ab². Sie knüpfte an die in Art.21 der Satzung vorgesehene Bestimmung gegen religiöse Diskriminierung an.³ Baron Makino betonte, es gehe nicht um eine sofortige Verwirklichung einer vollkommenen Gleichbehandlung der Völker, sondern lediglich darum, in der Völkerbundssatzung den Grundsatz der Gleichheit zu verankern. Dessen konkrete Verwirklichung bleibe den verantwortlichen Führern der Mitgliedstaaten überlassen. Der von Japan vorgeschlagene zweite Satz von Art.21 sollte lauten:

Da die Gleichheit der Völker ein grundlegendes Prinzip des Völkerbundes ist, kommen die Hohen Vertragsschließenden Parteien überein, den fremden Staatsangehörigen der Mitglieder des Bundes sobald als möglich und in jeder Hinsicht eine gleiche und gerechte Behandlung zu gewähren, ohne eine tatsächliche oder rechtliche Unterscheidung aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Staatsangehörigkeit zu machen (The equality of nations being a basic principle of the League of Nations, the High Contracting Parties agree to accord, as soon as possible, to all alien nationals of states members of the League equal and just treatment in every respect, making no distinction, either in law or in fact, on account of their race or nationality). (Bari kôwa kaigini ..., 444f; Onuma Yasuaki, 449; Hudson, 56.)

Diese von Japan vorgeschlagene Bestimmung sollte lediglich den fremden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes zugute kommen. Er auferlegte diesen Staaten die positive Pflicht, für die Gleichheit der Behandlung zu sorgen, und zwar sollten die in Betracht fallenden Ausländer mit den jeweils eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. So gesehen war der japanische Antrag nicht be-

2 Lauren 1978, 264; Seymour, Bd.4, 309; japanischer Wortlaut der Rede Makinos in: Bari kôwa kaigini ..., 443ff.

3 Der englische Wortlaut von Art.21 lautet: „The High Contracting Parties agree that they will not prohibit or interfere with free exercise of any creed, religion or belief whose practises are not inconsistent with public order or public morals, and that no person within their respective jurisdictions shall be molested in life, liberty or pursuit of happiness by reason of his adherence to any such creed, religion or belief“ (siehe Bari kôwa kaigini ..., 444).

sonders radikal (McKean, 17). Gleichwohl sprach sich im Namen der britischen Delegation Robert Cecil für eine Verschiebung der Diskussion über diesen Vorschlag aus (Onuma Yasuaki, 450; Lauren 1978, 265). Im gleichen Sinne äußerte sich der Amerikaner House (Lauren 1978, 265).

Demgegenüber erklärte der chinesische Delegierte Wellington Koo (Gu Weijun, 1888-1985) sein volles Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Zusatz (ebd.). Als Präsident Wilson aber am folgenden Tag einer Vollversammlung der Friedenskonferenz den kompletten Text des Entwurfs der Völkerbundssatzung vorlas, fehlte jegliche Erwähnung der Klausel gegen die Rassendiskriminierung. Darauf kündigte Baron Makino an, Japan werde das Postulat bei nächster Gelegenheit wieder vorbringen (ebd.).

Erneut versuchten die Japaner, in privaten Gesprächen die Einwände gegen ihren Vorschlag abzubauen (Lauren 1978, 266). In dieser zweiten Phase der Auseinandersetzung hinter den Kulissen nahm der australische Ministerpräsident William Hughes, der ein „weißes Australien“ befürwortete und eine verstärkte Immigration von Asiaten befürchtete, eine besonders harte Haltung ein (Onuma Yasuaki, 451; Lauren 1978, 263; 266f; Spartalis, 169ff; Fitzhardinge, 250ff).

Der erbitterte Widerstand veranlaßte die Japaner, den Wortlaut ihres Paragraphenentwurfs immer weiter abzuschwächen und schließlich auf die Benutzung des Wortes „Rasse“ ganz zu verzichten (Onuma Yasuaki, 451; Lauren 1978, 269; Hudson, 54ff).

Am 11. April 1919 fiel die Entscheidung. Unter dem Vorsitz von Präsident Wilson trat die Völkerbundskommission zu ihrer letzten Sitzung zusammen, die bis 1 Uhr morgens dauern sollte (Lauren 1978, 269). Nachdem die USA ihren Vorbehalt, wonach die Monroe-Doktrin durch die Völkerbundssatzung nicht beeinträchtigt werde, dank einem Mehrheitsentscheid mit japanischer Unterstützung durchgesetzt hatte (ebd., 269f), erhob sich, gemäß Augenzeugen „inmitten einer feindseligen Atmosphäre“ (ebd., 270), Baron Makino. Er wiederholte das japanische Anliegen und schloß seine Ausführungen mit den Worten:

Es ist nicht beabsichtigt, mit der vorgeschlagenen Zusatzbestimmung in die internen Angelegenheiten irgendeines Staates einzugreifen. Sie soll lediglich ein für den künftigen internationalen Verkehr wegleitendes Prinzip festlegen. Die Arbeiten zur Ausführung des Prinzips fallen in die unbestrittene Kompetenz der jeweiligen staatlichen Autoritäten. Diese Bestimmung entspricht nicht ganz unseren Wünschen, doch stellt sie einen Versuch dar, die Gesichtspunkte verschiedener Nationen in Einklang zu bringen. ... (Lauren 1978, 270)

Konkret schlug die japanische Delegation jetzt nur noch den Einschluß des folgenden Passus in die Präambel der Völkerbundssatzung vor:

unter Billigung des Grundsatzes der Gleichheit der Nationen und der gerechten Behandlung ihrer Angehörigen (by the endorsement of the principle of equality of nations and just treatment of their nationals). (Onuma Yasuaki, 452)

Selbst diese entschärfte Version des japanischen Postulats fand jedoch bei maßgeblichen westlichen Mächten keine Gnade. In der anschließenden Diskussion äußerte der Australier Hughes, eine derart unsinnige Theorie wie jene von der Gleichheit der Rassen dürfe in der Völkerbundssatzung nicht ihren Niederschlag finden (Nicolson, 145f). Der Engländer Cecil, dem die Instruktion erteilt worden war, Hughes zu unterstützen (ebd., 146), wandte sich unter Berufung auf den Grundsatz der staatlichen Souveränität (McKean, 17) ebenfalls gegen den japanischen Antrag, der Einmischungen in die internen Angelegenheiten der Staaten Vorschub leiste. Zudem widerspreche die von Japan vorgeschlagene Klausel einer anderen Klausel in der Völkerbundssatzung, und zwar betreffend Angelegenheiten, die unter die alleinige Rechtshoheit der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes fielen (McKean, 18; siehe hier auch Kritik an dem englischen Einwand). Dem widersprach der japanische Delegationsteilnehmer Chinda, der darauf hinwies, es gehe lediglich um die formelle Anerkennung eines Grundsatzes (Onuma Yasuaki, 453; Lauren 1978, 271). Unterstützt wurden die Japaner vom Griechen Venezelos, der darauf hinwies, Japan setze sich jetzt nicht mehr für die Gleichheit der Rassen ein (eine These, die er wohl nicht zu unterstützen in der Lage sei), sondern für die Gleichheit der Nationen und die gerechte Behandlung ihrer Angehörigen (McKean, 18f), sowie von den Delegationen Chinas, Frankreichs, Italiens, Griechenlands und der Tschechoslowakei (Lauren 1978, 271; Spartalis, 183). Während der Diskussion schob Colonel House dem Präsidenten Wilson einen Zettel zu, auf dem stand: „Die Krux ist, daß wenn die Kommission dem Vorschlag zustimmt, dies sicher dazu führen wird, daß die Rassenfrage weltweit aufs Tapet gelangen wird“ (Lauren 1978, 271; Curry, 256; Luoyi Wosen Keli, 248). Wilson ergriff nun das Wort und legte dar, der Grundsatz der Gleichheit der Völker sei bereits implizit ein grundlegendes Merkmal des Völkerbundes. Es sei daher nicht nötig, in der Präambel ausdrücklich darauf hinzuweisen und so Kontroversen heraufzubeschwören (Lauren 1978, 271f). Doch die japanische Delegation gab sich damit nicht zufrieden und verlangte eine Abstimmung. Elf von 16 Anwesenden, und zwar die Vertreter Japans, Frankreichs und Italiens (je 2 Stimmen), Chinas, Griechenlands, Portugals, Serbiens und der Tschechoslowakei (je 1 Stimme) stimmten dafür, 5 Delegierte, und zwar jene der USA (Wilson nicht eingeschlossen), Englands, Brasiliens, Polens und Rumäniens dagegen (Onuma Yasuaki, 453). Gemäß dem Mehrheitsprinzip hatten sich die Japaner also durchgesetzt. Doch zur Verblüffung der Mehrheit der Anwesenden berief sich Präsident Wilson plötzlich auf den Grundsatz der Einstimmigkeit und erklärte den japanischen Zusatz als abgelehnt (Onuma Yasuaki, 453; Lauren 1978, 272). Der französische Rechtsexperte Larnaude wandte ein, in zwei vorangegangenen Abstimmungen (darunter jener über die Monroe-Doktrin) hätten einfache Mehrheiten genügt (Lauren 1978, 272). Wilson gab dies zu, behauptete aber, im vorliegenden Fall seien „von einigen von uns allzu schwerwiegende Bedenken erhoben worden“.

„Ich sehe mich gezwungen festzustellen“, schloß er seine Ausführungen, „daß der Antrag nicht angenommen worden ist“ (Onuma Yasuaki, 453; Lauren 1978, 272).

Tief enttäuscht forderte Baron Makino die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses (Onuma Yasuaki, 453; Lauren, 272). So war der erste Versuch in der Geschichte der Menschheit, die Gleichstellung der Rassen völkerrechtlich abzusichern und damit einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine Universalisierung der Menschenrechte voranzukommen, am Widerstand führender Westmächte gescheitert.

Nach Wilsons Machtwort vom 11. April 1919 bis zum Druck der Endfassung der Völkerbundssatzung unternahmen die Japaner – in den Worten eines Beobachters – „alles Menschenmögliche zur Korrektur des ungerechten Entscheids“, doch ohne Erfolg (Lauren 1978, 274). Auch in der letzten Vollversammlung der Völkerbundskommission vom 28. April 1919 brachte Baron Makino die Angelegenheit noch einmal zur Sprache.⁴ Die Rassenfrage bleibe ein ungelöstes Problem, das sich jederzeit gefährlich zuspitzen könne. Die zwischen unterschiedlichen Völkern bestehenden Mißverständnisse könnten unkontrollierbare Ausmaße annehmen. Japan sei es nur um ein Prinzip zur Regelung der künftigen internationalen Beziehungen und keineswegs um Eingriffe in die internen Angelegenheiten anderer Nationen gegangen. Makino formulierte dieses Prinzip nun wieder in dessen Fassung vom 13. Februar 1919. Japan wolle allerdings derzeit in dieser Frage keinen Druck mehr auf den Völkerbund ausüben.

B.W. v. Bülow schrieb 1923:

Die anderen Hauptmächte konnten in dieser Frage kein Entgegenkommen zeigen, entschädigten aber Japan dafür auf Kosten Chinas, indem sie ihm Schantung [Shandong] in Aussicht stellten und am 30. April 1919 auch zusprachen. (v. Bülow, 380)

In demselben Sinne vermerkt das *Große Lexikon der Landesgeschichte*:

Die japanische Regierung zog ihr Postulat der Rassengleichheit zurück und vermochte im Gegenzug, ihre beiden Forderungen nach einer Übernahme der deutschen Vorrechte in Shandong und nach der Mandats Herrschaft über die ehemals von Deutschland beherrschten nördlich des Äquators gelegenen Inseln im Stillen Ozean erfolgreich durchzusetzen. (*Kokushi Dai Jiten*, 848)

Diese Darstellung wurde auch vom US-Staatssekretär Lansing bestätigt (Spartalis, 186f; Nicolson, 146f; s. auch Liu Dehong, 100; Curry, 257).

So sanktionierte die Pariser Friedenskonferenz im Tausch gegen den Grundsatz der Rassengleichheit die Herrschaft Japans über die vormalig von Deutschland besetzten Gebiete in der Provinz Shandong einschließlich Qingdao und die Bergwerke entlang der Eisenbahnlinie Jiaozhou-Jinan (Jian Bozan et al., 140; Gernet, 506; Eberhard, 386; Li Yibin, 7; Liu Dehong, 100f). Diese diplomatische Niederlage

4 Englischer Wortlaut von Makinos Rede in: Bari kôwa kaigini ..., 505ff.

Chinas, das eigentlich ebenfalls zu den Siegermächten des I. Weltkriegs zählte, empörte die chinesische Bevölkerung und war der unmittelbare Anlaß für die Ereignisse vom 4. Mai 1919. An diesem Tag organisierten Studenten auf dem Tiananmen-Platz in Beijing eine Massenveranstaltung (Li Yibin, 8f). Eine der Losungen lautete: „Die Souveränität wahren, die Verräter bestrafen“ (Jian Bozan, 140)!

Die Studenten proklamierten den Kampf gegen die japanische Besetzung chinesischen Territoriums und verlangten die Bestrafung von als „projapanische Verräter“ angesehenen Mitgliedern der chinesischen Regierung. Vom Tiananmen-Platz marschierten die Studenten zum Hause eines Ministers und zündeten es an, einen anderen angeschuldigten Minister verprügelten sie (Jian Bozan, 141). Die Studenten in Beijing gewannen rasch die Unterstützung der Bevölkerung in ganz China (ebd.). Am 3. Juni 1919 kam es in Shanghai zu einer Massenversammlung von Chinesen aus allen Schichten. Am 5. Juni 1919 streikten 70.000 Arbeiter in Shanghai, Tangshan und Changxindian (ebd.). Gemäß der in der Volksrepublik China gepflegten Geschichtsdarstellung „betrat damit erstmals die chinesische Arbeiterklasse die politische Bühne“ (ebd.; *An Outline History ...*, 528). Die Bewegung vom 4. Mai, wie sie genannt werden sollte, entwickelte sich zu einer revolutionären Bewegung von Studenten, Arbeitern und auch Kaufleuten. Angesichts der landesweiten Proteste sah sich die chinesische Regierung gezwungen, am 28. Juni 1919 zu verkünden, daß sie den Versailler Friedensvertrag nicht unterzeichnen werde (Jian Bozan, 141). Die Bewegung vom 4. Mai, die auch tiefgreifende Auswirkungen auf das kulturelle Leben Chinas zeitigte, war anfangs keineswegs kommunistisch inspiriert, doch änderte sich dies im Anschluß an den Widerhall, den der sowjetrussische Kommunismus in China fand (ebd.). Zweifellos war die Bewegung vom 4. Mai ein Ereignis, das zum Triumph der Kommunistischen Partei Chinas im Jahre 1949 (Gründung der VR China) beitrug. So gesehen besteht ein Zusammenhang zwischen der Ablehnung der Rassengleichheit durch maßgebende Westmächte auf der Pariser Friedenskonferenz von 1919 und der Tatsache, daß am Ende des 20. Jahrhunderts in China eine andere als die heute im Westen gängige Menschenrechtskonzeption dominiert.

Der Pariser Entscheid gegen den Grundsatz der Rassengleichheit wurde in Japan mit Enttäuschung und Entrüstung aufgenommen (Onuma Yasuaki, 456). Angeprangert wurden „die Lässigkeit, Ängstlichkeit und Inkompetenz“ der japanischen Delegierten auf der Pariser Konferenz, denen vorgehalten wurde, daß wenn sie standhaft geblieben wären, „ihnen niemals die Versäumnisse unterlaufen wären, die nun ihre Leistungsbilanz trüben“ (Lauren 1978, 274f). Der japanische Zorn richtete sich auch gegen westliche Gegner des japanischen Vorstoßes. Neben dem Engländer Cecil und dem Australier Hughes geriet insbesondere US-Präsident Wilson in die Schußlinie. Ihm wurde vorgeworfen, mit zwei unterschiedlichen Abstimmungsverfahren, das eine für die amerikanischen Anliegen und das andere für

die Anliegen der anderen Staaten, jongliert zu haben (ebd.). Eine japanische Zeitung kommentierte:

Die Mehrheit der Menschheit wird noch Gelegenheit haben, den Präsidenten Wilson Bedauern fühlen zu lassen wegen seines ungerechten Entscheids, unter Berufung auf die Meinung der Minderheit den [Gleichheits]grundsatz zu verwerfen. (Lauren 1978, 274)

Ein japanischer Leitartikler drohte mit einem gegen die Weißen gerichteten „Erwachen der farbigen Völker“ (ebd.). Vor allem wurden die Vorurteile und das „von Lähmung befallene Gewissen“ der „sogenannten zivilisierten Welt“ der Anglo-Amerikaner beklagt (ebd.). Eine japanische Zeitung verglich die Ablehnung des Gleichheitsgrundsatzes in Paris mit dem „Einwickeln von Sprengstoff in einen nasen Lappen“ (ebd.). Es liegt auf der Hand, daß die Weigerung der USA und Englands, die Japaner völkerrechtlich als den westlichen Menschen ebenbürtig anzuerkennen, auch längerfristig verheerende psychologische Auswirkungen auf japanische Politiker und Militärs auszulösen angetan war (s. hierzu einen indirekten Hinweis Dettmers, 184, und den Monolog von Kaiser Hirohito vom Frühjahr 1946, Bix, 298).

Was die Japaner am meisten zu verletzen schien, war das westliche Unvermögen, die Bedeutung ihrer Anstrengungen zugunsten der Menschenrechte zu würdigen (Lauren 1978, 276). Ein Zeitgenosse beschrieb die westliche Gleichgültigkeit mit den Worten, man habe „weder die Zeit noch einen Gedanken für diese Angelegenheit“ erübrigt (ebd.). Die westlichen Friedensstifter von Versailles weigerten sich nicht nur, den Grundsatz der Rassengleichheit anzuerkennen, sondern sie weigerten sich zu allem noch anzuerkennen, daß es sich hierbei um ein brennendes Anliegen vieler Völker in der Welt handle. Aus deren Sicht war Japan der „Bannerträger der Sache des Farbigen“ und der Führer in einer großen historischen Mission zur Förderung der Menschenrechte (ebd.).

Kritiker Japans vertreten im wesentlichen zwei Thesen:

1. Japan habe es mit seinem Eintreten für die völkerrechtliche Gleichstellung der Rassen gar nicht ernst gemeint, es habe im Grunde einen Erfolg seines Vorstoßes weder erwartet noch angestrebt. Im Wissen um die peinliche Lage, in die es mit seinem Postulat die maßgeblichen westlichen Mächte versetze, habe Japan seinen Antrag als bloße Manövriermasse eingebracht, um die Westmächte zu Konzessionen in der Shandong-Frage zu bewegen (Lauren 1978, 275). Japan wird also ein strategemisches Vorgehen unterstellt, das man aus der Sicht des chinesischen Katalogs der 36 Strategeme dem Normalitätsstrategem Nr.8 zuordnen könnte: „Sichtbar die Holzstege wieder instandsetzen, heimlich nach Chencang marschieren“ (s. hierzu von Senger 1995, 140ff), also „sichtbar die Rassengleichstellung fordern, heimlich auf territorialen Gewinn hinsteuern“. So wird heutzutage in China behauptet:

Die USA fürchteten, Japan könnte sich von der Friedenskonferenz zurückziehen und an seinem Antrag betreffend Rassengleichheit festhalten, worauf sie in der Shandong-Frage nachgaben. ... (Liu Dehong, 100; s. auch *Liushi nian lai* ..., 323)

Ins gleiche Horn stößt man auch in den USA:

Es ist wichtig, in Erinnerung zu rufen, daß Japans anti-rassistische Position in Versailles nicht gänzlich durch edle Grundsätze motiviert war, sondern auch seinen eigenen imperialistischen Ambitionen in Asien diene. ... Nachdem die Japaner erst einmal wußten, daß dem Westen Zugeständnisse über wichtigere Fragen kolonialer Kontrolle zu entlocken waren, beharrten sie nicht [mehr] auf der Klausel betreffend die Rassengleichheit und bezeichneten dieses Anliegen als eine Aufgabe für die Zukunft. (Bix, 335)

Diese in den USA bereits anfangs Mai 1919 verbreitete Sicht der Dinge (Lauren 1978, 275), die, strategemisch gesehen, als Augenwischerei zur Ablenkung der Aufmerksamkeit vom amerikanischen Verhalten in dieser Frage eingestuft werden könnte (Strategem Nr.6), wurde von japanischer Seite postwendend zurückgewiesen. Ein Sprecher der japanischen Delegation erklärte mit Nachdruck, daß derartige Thesen jeglicher Grundlage entbehrten. Er stellte fest, die japanische Regierung habe ihren Entscheid zugunsten des Eintretens für die Rassengleichheit eine geraume Zeit vor der Abreise der japanischen Delegation nach Paris getroffen, zu einem Zeitpunkt also, da niemand in Japan in bezug auf die Shandong-Frage irgendwelche Bedenken gehegt oder diesbezügliche Schwierigkeiten vorausgesehen habe. Ferner sei über die fragliche Klausel am 11. April 1919 entschieden worden, das heißt also bevor die Shandong-Frage vom Rat der vier Großmächte zu entscheiden gewesen sei. Schließlich habe Japan trotz des negativen Entscheides über den Gleichheitsvorstoß zwei Tage vor der definitiven Regelung der Shandong-Frage öffentlich seine Unterstützung des Völkerbundes bekundet. Der Sprecher der japanischen Delegation schloß seine Stellungnahme mit den Worten:

Nach Ansicht der japanischen Delegierten war es dermaßen offenkundig, daß sie in bezug auf beide Fragen auf dem Boden der Gerechtigkeit standen, daß es ihnen niemals auch nur für einen Augenblick in den Sinn gekommen wäre, Listen wie die unterstellten als notwendig zu erachten. (Lauren 1978, 275f)

Diese japanische Darstellung wurde auch in vertraulichen westlichen Unterlagen bestätigt (ebd.). Der Japan gegenüber kritisch eingestellte Völkerrechtsprofessor der Tokyo-Universität Yasuaki Onuma resümiert seine diesbezüglichen Untersuchungen wie folgt:

Später wurde behauptet, [Japan] habe die Forderung nach Beseitigung der Rassendiskriminierung lediglich als Material für einen Kuhhandel zur Erlangung von Konzessionen in der Shandong-Frage aufgestellt. Soweit [mir] aufgrund des historischen Materials betreffend die Einzelheiten der [Pariser Friedens]konferenz sowie die [dieser vorhergehenden] Phase ihrer Vorbereitung ein Urteil möglich ist, bereitet mir die Deutung, die japanische Regierung habe

bewußt die Forderung nach Beseitigung der Rassendiskriminierung als Manövriermasse für die Shandong-Frage eingesetzt, Schwierigkeiten. Es ist zwar eine Tatsache, daß die japanische Delegation am 26. April [1919] eine Stellungnahme des Inhaltes abgab, daß Japan trotz der Ablehnung des Antrags betreffend die Rassengleichheit dem Völkerbund beitrete, wogegen es nicht beitreten werde, wenn [nun] auch noch die [japanischen] Forderungen hinsichtlich Shandong abgelehnt würden. Doch diese Stellungnahme gab Japan nach dem Scheitern seines Antrags auf Gleichstellung der Menschenrassen ab. Freilich kann nicht bestritten werden, daß die [japanische] Regierung der Beseitigung der Rassendiskriminierung nicht die gleiche Wichtigkeit beimaß wie der Shandong-Frage und daß sie bereit war, ihr Postulat betreffend die Rassengleichheit aufzugeben, daß sie aber nicht gewillt war, ihre Forderungen in der Shandong-Frage fallenzulassen. Die USA, die dem [japanischen] Antrag auf Gleichstellung der Rassen den Todesstoß versetzt hatten, akzeptierten aus der Überlegung heraus, daß Japan im Falle einer Ablehnung auch noch seiner Forderung in der Shandong-Frage mit Sicherheit dem Völkerbund fernbleiben werde, notgedrungen die japanischen Forderungen in der Shandong-Frage. Insofern kam der japanischen Forderung nach Beseitigung der Rassendiskriminierung *faktisch* die objektive Bedeutung von Verhandlungsmaterial für die Durchsetzung der japanischen Forderungen betreffend Shandong zu. (Lauren 1978, 276)

Allgemein sind – jedenfalls mir – die Japaner keineswegs als große Meister der Strategemkunde bekannt, die sie meines Wissens erst seit Beginn der 80er Jahre dieses Jahrhunderts aus dem Reich der Mitte zu rezipieren begonnen haben. Eine strategemische Meisterleistung wie das ihnen zugetraute Kalkül, auf dem Umweg über den Antrag für die Rassengleichheit ihre territorialen Ziele zu erreichen, ist ihnen daher auch mentalitätsgeschichtlich nicht zuzutrauen. Haltlos zu sein scheint ferner eine andere strategemische Analyse des japanischen Rassengleichheitsvorstoßes, wonach es sich um einen reinen „Bluff“ gehandelt habe (Lauren 1978, 275), was im Katalog der 36 Strategeme dem Strategem Nr.7 entspräche: „Aus dem Nichts etwas erzeugen“ (von Senger 1995, 112ff). Zu viele Fakten bezeugen, daß das Postulat der Nicht-Diskriminierung ein echtes japanisches Anliegen war. Zudem hätte die chinesische Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz einen japanischen Bluff wohl durchschaut und ihn nicht noch unterstützt.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß zu der Zeit, da Japan an der Pariser Friedenskonferenz für den Grundsatz der Rassengleichheit eintrat, zahlreiche Koreaner der Meinung waren, von den Japanern als geringerwertige Menschen behandelt zu werden. Damals unterstand Korea japanischer Herrschaft. Die Japaner setzten die Koreaner einer Reihe von Demütigungen aus, die an Rassendiskriminierung grenzten wenn nicht gar als solche zu qualifizieren waren. Koreaner ersuchten die Pariser Friedenskonferenz um die Anerkennung ihrer Rechte und die Unterstützung ihrer Forderung nach Selbstbestimmung, wurden aber weitgehend ignoriert. Im März 1919 kam es in Korea zu Aufständen zugunsten der Unabhängigkeit, die von japanischen Truppen unterdrückt wurden (Lauren 1978, 258, Anm.6).

Die von Japan auf dem internationalen Parkett lancierte Forderung nach einer völkerrechtlichen Verankerung des Grundsatzes der Rassengleichheit im Verhältnis der Mitgliedstaaten des Völkerbundes zueinander begann nun allerdings bereits im

Frühjahr 1919, auf Japan selbst zurückzuwirken. In diesem Land erhoben Japaner ihre Stimme gegen Diskriminierungen, die Japan praktizierte, und sie verlangten deren sofortige Abschaffung, und zwar zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der japanischen Initiative für die Rassengleichheit (Onuma Yasuaki, 463f). Ja, ausgelöst durch den japanischen Vorstoß betreffend die Rassengleichheit, erhoben Japaner sogar die Forderung, Japan solle auf jegliche territoriale Expansion verzichten und zum Beispiel Qingdao ohne Verzug an China zurückgeben (Onuma Yasuaki, 465). Der von der japanischen Regierung zunächst einmal aus selbstischen Motiven, nämlich zum Schutze von Japanern, erhobene Antrag barg in sich somit durchaus auch das Potential, den von Japan selbst ausgehenden Diskriminierungen, sei es der eigenen Landsleute, sei es der Koreaner oder Chinesen usw., sowie eigenen expansiven Gelüsten entgegenzuwirken.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Laufe der Entwicklung der Menschenrechte schon seit jeher hehre Grundsätze zunächst einmal nur als politische Waffe für die eigenen Interessen der diese Grundsätze verfechtenden Gruppen dienten. So dachten die Befürworter der „droits de l’homme“ während der französischen Revolution nicht daran, die bloß für die Männer beanspruchten Rechte auch auf die Frauen auszudehnen (von Senger 1993, 52ff). Die in den USA im Zusammenhang mit der Staatsgründung Ende des 18. Jahrhunderts verkündeten Menschenrechte waren weder den eingewanderten Indianern noch den eingeschleppten afrikanischen Sklaven zugeordnet (von Senger 1993, 56ff). Als Präsident Wilson am Ende des I. Weltkriegs im Rahmen seiner 14 Punkte für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintrat, war dieses lediglich als ein Instrument zur Zerstückelung des Habsburgerreiches (Dahrendorf), keineswegs aber etwa auch zur Auflösung des Britischen Empire gedacht. Wie eng die Ideale konzipiert waren, die westliche Alliierte im Kampf gegen die Achsenmächte während des II. Weltkriegs (1937-1945) auf ihre Banner schrieben, zeigt die Reaktion der Niederländischen Regierung, die sich infolge der deutschen Besetzung Hollands im Exil befand, auf eine Petition von Indonesiern. Darin wurde die niederländische Exilregierung gebeten, wenigstens in amtlichen Dokumenten und Regierungserklärungen die Ausdrücke „Niederländisch Indien“ und „niederländisch-indisch“ durch „Indonesien“ und „indonesisch“ zu ersetzen. Die niederländische Exilregierung, für die Ideale wie nationale Freiheit etc. offenbar lediglich eine rein holländische, allenfalls noch innereuropäische Relevanz hatten, beantworteten die indonesische Bitte mit einem glatten Nein (Romein, 254). Als de Gaulles französische Truppen 1944 in der Normandie landeten, mochten sie wohl für die Befreiung Frankreichs oder gar Europas kämpfen, gleichzeitig kämpften sie aber auch für ein französisches Algerien und ein französisches Indochina. Auch die Engländer mochten damals wohl gegen deutsche Fremdherrschaft kämpfen, doch gleichzeitig kämpften sie beispielsweise für ein englisch beherrschtes Indien sowie für ein zwar nicht japanisch, dafür aber britisch beherrschtes Hongkong. Nach der Unterzeichnung der Atlantik-Charta (August 1941) mit

ihrem Bekenntnis zu einem Verzicht auf Annexionen und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Erklärung der Vereinten Nationen (Januar 1942) verkündete Winston Churchill, daß die Unterzeichnung dieser Dokumente keine englischen Verpflichtungen hinsichtlich der englischen Kolonien mit sich bringe (Lauren 1983, 4). Für ihren Einsatz gegen den Rassismus ihrer Kriegsgegner in Europa und Ostasien im II. Weltkrieg werden die USA allenthalben gelobt, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sie ihrerseits auch Rassismus praktizierten. So waren noch 1963 Ehen zwischen Weißen und Farbigen (meist Schwarzen) in 21 Gliedstaaten der USA gesetzlich verboten (Habermalz, 21; 92ff: Die Rechtsgrundlagen der geltenden rassistischen Mischehenverbote I. Die USA). Beispielsweise lautete Art.94 des Zivilgesetzbuches des US-Staates Louisiana von 1870:

Marriage between white persons and persons of color is prohibited and the celebration of all such marriages is forbidden and such celebration carries with it no effect and it is null and void.⁵

Wenn nun aber erst einmal ein im Grunde selbstisches politisches Ziel in Form von generell-abstrakten Idealen oder Rechtsgrundsätzen verfochten wird, besteht immer die Möglichkeit, daß das Ideal oder der Rechtsgrundsatz, einmal in die Welt gesetzt, seine Eigendynamik entfaltet und letztendlich eine über den dem Ideal oder Rechtsgrundsatz zunächst zgedachten engen Rahmen hinausstrahlende allgemeinere Wirkung entfaltet. Im Lichte derartiger Überlegungen kann auch die japanische Initiative zur völkerrechtlichen Gleichstellung der Menschenrassen gesehen werden.

Wie immer man den japanischen Vorstoß, dessen Grenzen und Mängel sowie die allenfalls dahinter stehenden Motive einschätzen mag, so läßt sich die Tatsache nicht hinwegleugnen, daß der welthistorisch erste Versuch zur völkerrechtlichen Verankerung der Rassengleichheit von einem nicht-westlichen Land, dazu noch einem Kaiserreich, ausging und, dies erscheint als besonders bemerkenswert, von zwei führenden westlichen Mächten, England und den USA, zu Fall gebracht wurde. Wie reimt sich diese westliche Bekämpfung des Grundsatzes der Rassengleichheit mit dem üblichen westlichen Selbstverständnis, wonach der Westen *der* traditionelle Vorkämpfer für die Universalität der Menschenrechte sei, die im Westen von Anbeginn an als universal, daß heißt für weltweit sämtliche Menschen aller Rassen gültig, gedacht worden seien, zusammen?

Es fällt auf, daß man im Westen einer Erörterung dieser Frage, die an den Mythos der westlichen Menschenrechte rührt, aus dem Wege geht. Nur schon das reine Faktum des japanischen Vorstoßes von 1919 wird in der westlichen Fachliteratur kaum zur Kenntnis genommen, und erst recht nicht wird die westliche Reaktion

5 Hsieh Chih-sheng, 299. Besagter Gesetzesartikel wurde 1987 revidiert und durch einen neuen Art.90 ersetzt (Auskunft von Fred Chapman, Direktor der Bibliothek des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, vom 20. Dezember 1990).

darauf kommentiert. Man könnte fast meinen, dieses für die westliche Selbstdarstellung peinliche Ereignis werde nachgerade planmäßig totgeschwiegen. So gut wie nicht vorhanden sind meines Wissens insbesondere deutschsprachige Berichte oder Kommentare über den japanischen Vorstoß. Diesem wurde im Westen von Anfang an wenig Publizität eingeräumt. Nach der entscheidenden Sitzung vom 12. April 1919 erwähnte beispielsweise die Londoner Times die Ablehnung des japanischen Antrags mit keinem Wort, beschäftigte sich aber eingehend mit der Frage, ob die offizielle Sprache des Völkerbundes Englisch oder Französisch sein solle (Lauren 1978, 277, Anm.139). In den USA berichteten zwar die Sacramento Union, die San Francisco Chronicle, die New York Times und der New York Herald über den japanischen Vorstoß, aber auch nur am Rande (ebd.). In offiziellen westlichen Völkerbunds-Sitzungsberichten wurden die Vorgänge um den japanischen Vorstoß nicht sorgfältig dokumentiert. So wird er in den dreizehn Materialbänden des U.S. Staats-Departements mit dem Titel „Foreign Relations of the United States, Paris Peace Conference“ so gut wie nicht behandelt (Lauren 1978, 277, Anm.140). Weitgehend totgeschwiegen wird der japanische Vorstoß in Veröffentlichungen westlicher Unterhändler an der Pariser Konferenz wie etwa im persönlichen Bericht von Robert Cecil (Lauren 1978, 277, Anm.141). Sämtliche mir bekannten westlichen Werke über die Universalität der Menschenrechte übergehen den japanischen Vorstoß von 1919 mit Stillschweigen.⁶ Kein Hinweis auf das Geschehen von 1919 zu finden ist im bekanntesten deutschsprachigen Buch über die Universalität der Menschenrechte, dessen Autor sich zu mit Klischées gespickten Behauptungen hinreißen läßt wie den folgenden:

Japans politisches Denken offenbart ein ausgeprägtes Gefühl der Andersartigkeit und der Abgeschiedenheit vom Rest der Welt. Die Insellage am Ostrand Asiens veranlaßte die Japaner zu jeder Zeit, sich in Verhaltensweisen der Isolation zu versenken und der übrigen Menschheit mit einer verwirrenden Mischung aus Überlegenheits- und Minderwertigkeitsgefühlen zu begegnen. Das Gefühl für die menschliche Einheit aller Erdenbewohner konnte sich nur schwach ausbilden; dieses mag die Zurückhaltung Japans in internationalen Menschenrechtsforen erklären. (Kühnhardt, 191)

In einem westlichen Werk wird der japanische Vorstoß von 1919 zwar einer Notiz gewürdigt, aber unter Ausblendung der näheren Umstände seines Scheiterns und der Namen der dafür Verantwortlichen:

Though the equality envisaged was not even to be granted as between the nationals of the negotiating States, this proposal caused a profound embarrassment at the Conference. It was finally rejected, even in the later form of a harmless phrase that was to be inserted in the Preamble of the Covenant. (Vierdag, 89)

6 Ritterband; Sieghart 1983; id. 1985; id. 1988; *Menschenrechte*; Kühnhardt; Buergenthal; Donnelly; Partsch. Siehe auch Strauss.

Innerhalb eines einzelnen Satzes eher im Vorbeigehen erwähnt ein weiterer westlicher Autor die japanische Initiative von 1919, wobei er das Geschehen immerhin in einen etwas größeren Zusammenhang stellt:

Japan's modern experience itself generated an indebtedness to the West which made a Japanese equivalent of white supremacism improbable if not impossible. In addition to the rapid and often enthusiastic 'Westernization' which took place in Japan during the decades that followed the overthrow of the feudal regime in 1868, moreover, one must take into consideration two further factors. First, the half century or more during which the Japanese initially turned to the West for education coincided almost exactly with the period when scientific racism dominated the natural and social sciences in Europe and the United States. In Japan, that is, the very process of Westernization involved being told that the racial inferiority of the Japanese was empirically verifiable, thus placing Japanese scientists and intellectuals in the awkward position of either ignoring such arguments or attempting to repudiate their ostensible teachers. Second, by the 1930s the Japanese had been forced to endure racial slights and outright discrimination by both Americans and Europeans in a variety of highly public forms, including the unequal treaties of the nineteenth century, discriminatory immigration policies in the United States and elsewhere, and humiliation in the founding moments of the League of the Nations, when Japan's request for a simple declaration of 'racial equality' was rejected. To an immeasurable degree, there was thus a reactive cast to the anti-Western rhetoric of the Japanese during the years under discussion – a clear sense of revenge for past indignities and maltreatment. (Dower, 204)

Im Klappentext des Buches, dem obiges Zitat entnommen ist, heißt es:

On the eve of Pearl Harbor, the Japanese were, in American and British eyes, an inferior race of myopic, pint-sized people. ... That World War II was, in part, a race war in Europe is well known, but that race was a central component of that war worldwide is little understood. ...

Falls diese Aussage zutrifft, ist es um so erstaunlicher, wie wenig selbstkritische Größe der Westen dadurch an den Tag legt, daß er den von ihm zunichte gemachten japanischen Vorstoß gegen die Rassendiskriminierung von 1919 nach wie vor weitgehend ausblendet und davor zurückscheut, sich über seine eigenen Reaktionen auf den Vorstoß Gedanken zu machen.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß sehr selten in der japanologischen Fachliteratur ein wenig ausführlicher auf die japanische Initiative von 1919 eingegangen wird. Hier das einzige mir bekannte derartige Beispiel:

The Shōwa emperor's early political convictions and aims were shaped by the post-World War I international environment in which he came of age. Some of his beliefs can be seen clearly in his defiant introduction to the Monologue.⁷... Addressing the origins of World War II, the emperor said: 'Japan's call for racial equality, advocated by our representatives at the peace conference following World War I, was not approved by the Great Powers. Everywhere in the world discrimination between yellow and white remained, as in the rejection of

7 In seinem „Monolog“ vom Frühjahr 1946 äußert sich der japanische Kaiser über die Hauptereignisse der ersten 20 Jahre seiner 1926 begonnenen Herrschaft (Bix, 298).

immigration to California and the whites-only policy in Australia. These were sufficient grounds for the indignation of the Japanese people who suffered from having a small, overpopulated territory and a lack of raw materials, yet had considerable ability to develop.⁴

... At Versailles, in 1919, the British and American delegations failed to support Japan's legitimate demand for the addition of a racial equality clause to the Covenant of the League of Nations. The insult was later allowed to fester, along with other racial injuries to Japanese immigrants in the United States. Most groups in the prewar Japanese state believed (with good cause) that Westerners were arrogant and intrusive colonialists, out to thwart Japan's aspirations to power and prosperity; the insult at Versailles confirmed existing anti-Western prejudices dating back to the Meiji Restoration. In that sense not just the racial rebuff at Versailles but white Western racism in general was, as the emperor here says, an important background factor on the road to World War II. (Bix, 335)

In einer der seltenen westlichen Einschätzungen des Geschehens von 1919 wird bedauert:

Despite President Wilson's insistence that the result was not a rejection of the principle of equality of nations and peoples, it was regrettable that no provision on the question ... was included in the Covenant. Positive recognition of the legal right to equality of treatment of races ... had to wait another thirty years for the United Nations Charter. (McKean, 19f)

Vernebelt werden allerdings in der gängigen euroamerikanischen Literatur (s. Anm.6) auch die näheren Umstände, unter denen der Grundsatz der Gleichheit der Menschenrassen seine Verankerung in der Satzung der Vereinten Nationen fand (vgl. Lauren 1983). Erneut war es nicht eine westliche, sondern eine asiatische Macht, die dieses Postulat vorbrachte, und zwar diesmal China. Am 23. August 1944 ließ die chinesische Regierung dem US-Staatsdepartement „Tentative Chinese Proposals for a General International Organisation“ überreichen. In einem ersten Teil dieses Dokuments, der die Überschrift „Essential Points in the Charter of an International Organization“ trug, waren sechs Grundsätze aufgelistet, darunter an zweiter Stelle nach Grundsatz Nr.1 („The International Organization shall be universal in character, to include eventually all states“) der Grundsatz: „The principle of equality of all states and all races shall be upheld“.⁸

Wiederum sperrten sich die USA und England gegen dieses Postulat. Sie akzeptierten es schließlich, weil sie als Gegenmaßnahme die Aufnahme von Art.2 Ziff.7 in die Satzung der Vereinten Nationen durchsetzten:

Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden.

8 *US Department of State*, 718; dieses Dokument verschafften mir dankenswerterweise die Herren Gu Xuewu, Seminar für Wissenschaftliche Politik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., und Klaus Mühlhahn, Ostasiatisches Seminar der Freien Universität Berlin.

Die USA und England gingen davon aus, daß sie internationalen Druck gegen ihre ungleiche Behandlung von Menschen – sei es von Schwarzen in den USA oder von farbigen Völkern im Britischen Weltreich – gestützt auf Art.2 Ziff.7 der UN-Charta würden abwehren können (Lauren 1983, 10ff; Preuss, 571; 575f; 579ff).

Möglicherweise hätte die von Japan vorgeschlagenen völkerrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Rassengleichheit tiefgreifende Auswirkungen in Richtung auf eine Internationalisierung und Universalisierung der Menschenrechte zeitigen können. Mit Recht wird darauf hingewiesen, es sei

arguable that [a] racial article ... might have provided the League with a potent legal weapon to reinforce complaints about Germany's treatment of 'racial' ... minorities in the 1930s. (McKean, 17)

Nun wurde aber die japanische Rassengleichheitsinitiative von maßgebenden Mächten des Westens vereitelt. Nicht zuletzt als Folge der westlichen Blockierung der japanischen Initiative zur völkerrechtlichen Gleichstellung der Rassen blieben die Menschenrechte nach dem I. Weltkrieg weitestgehend eine die zwischenstaatlichen Beziehungen nicht berührende innerstaatliche Angelegenheit:

Prior to the Charter of the United Nations [von 1945], international law did not ... recognize what are often described as the fundamental or natural rights of man. (Oppenheim, 736)

Die im Westen gängige Selbstdarstellung besagt, daß in bezug auf seine Praxis der Westen zugegebenermaßen nicht besser ausgesehen haben mag als nichtwestliche Mächte wie z.B. Japan. Im Gegensatz zu nichtwestlichen Mächten habe sich der Westen aber dadurch ausgezeichnet, daß seine Praxis immerhin im Zeichen einer glänzenden, wenn nicht gar perfekten Theorie, nämlich jener von den Menschenrechten, gestanden habe. Der herrschenden westlichen Selbsteinschätzung liegt die meist nicht hinterfragte Überzeugung von der Universalität ab initio der westlichen Menschenrechtskonzeption zugrunde. So wird etwa behauptet:

Es können in der Tat keinerlei Belege erbracht werden, die bezeugen würden, die westliche Menschenrechtsphilosophie habe nicht das Universalitätsprinzip, sondern eine ethnozentrische Position verfochten. Menschenrechte mögen in der Kolonialzeit den eingeborenen Völkern vor-enthalten worden sein; in der Menschenrechtstheorie aber kann nur ein universaler Menschenrechtsbegriff nachgewiesen werden.⁹

Die westlichen Menschenrechte galten gemäß dieser Darstellungsweise bereits im 18. und 19. Jahrhundert sowie schon zur Zeit der Pariser Friedenskonferenz „theoretisch“ weltweit für die Menschen aller Rassen, „nur“ wurden sie nicht in die Praxis übergeführt. Typisch für diese Argumentationsweise ist es, daß die sogenannte Nichtüberführung in die Praxis jeweils nicht näher erläutert wird. Fragen wie z.B.

9 Kühnhardt, 149. Eine Stellungnahme zu dieser These findet sich bei von Senger 1993, 283ff.

nach den geistigen Grundlagen der behaupteten Nichtüberführung in die Praxis oder nach den Gründen für den angeblichen Widerspruch zwischen europäischer Menschenrechtstheorie und Menschenrechtspraxis werden gar nicht erst gestellt, geschweige denn beantwortet. Vor Feststellungen nichtwestlicher Menschen wie, die traditionellen westlichen Menschenrechte seien ein „important beacon on *Western* mankind's road to self-realization and self-fulfillment“ (Zvobgo, 91) gewesen, verschließen westliche Menschenrechtsautoren in der Regel ihre Augen. All die Fakten, die den Schluß nahelegen, daß ein Wesenszug der traditionellen westlichen Menschenrechtskonzeption gerade deren Nichtuniversalität war und daß die Universalität der Menschenrechte nicht etwa dank dem unermüdlichen Einsatz westlicher Menschenrechtstheoretiker bewerkstelligt, sondern von Vertretern der nichtwestlichen Welt gegen den Willen und den Widerstand maßgeblicher westlicher Mächte erkämpft wurde (Bielefeldt, 491), werden im Westen nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls nicht in den Werken der üblichen westlichen Menschenrechtswissenschaft. So erweist sich bei genauerer Überprüfung die westliche Selbsteinschätzung betreffend die angeblich vom Westen seit eh und je theoretisch vertretene Universalität der Menschenrechte als ein Mythos, der im wesentlichen zwei Auswirkungen zeitigt:

1. Dieser Mythos versetzt gewisse westliche Menschen in die bequeme Lage, hinsichtlich vom Westen in der Vergangenheit begangener Taten wie Sklaverei, Kolonialisierung etc. auf einer Wolke der Selbstgerechtigkeit und des nichtwestlichen Mächten wie z.B. Japan oder China gegenüber zur Schau gestellten Überlegenheitsgefühls zu schweben.

2. Mit Hilfe dieses Mythos schläfern sich westliche Menschen ein und wiegen sich im Glauben, die völkerrechtliche Verankerung der Universalität der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen sei ein glorreicher Sieg der westlichen Menschenrechtstheorie. Da „nur“ die Praxis mit einer vom Westen schon längst vertretenen Theorie in Übereinstimmung gebracht worden sei, sei im Grunde alles beim alten geblieben. Weltweit allein maßgebend sei nach wie vor allein die schon immer perfekt gewesene westliche Menschenrechtsdoktrin. Wie eh und je hätten westliche Menschen hinsichtlich der Menschenrechte das Interpretations- und Weiterentwicklungsmonopol, wobei allerdings eine Weiterentwicklung der Menschenrechte im Grunde als überflüssig erscheint, stellen doch die individuellen Menschenrechte der sogenannten ersten und allenfalls noch zweiten Generation¹⁰ bereits den nicht weiter perfektionierbaren Endpunkt der Menschenrechtsentwicklung dar. Den *Wesens*unterschied zwischen den entwestlichten neuen universalen Menschenrechten und den westlichen alten „Menschen“rechten der Zeit vor 1945 sowie die gewaltigen keineswegs nur im Sinne des Westens seit 1945 verlaufene

¹⁰ Zu den „Generationen“ der Menschenrechte s. Riedel, 53; Hollenbach, 39; von Senger 1993, 47ff.

Entwicklung der Menschenrechte im Schoße der Vereinten Nationen bis hin zu Menschenrechten der sogenannten dritten Generation¹¹ vermögen die vom besagten Mythos eingekullten westlichen Zeitgenossen nicht wahrzunehmen.

Gerade die Abweisung der japanischen Initiative zur völkerrechtlichen Gleichstellung der Menschenrassen ausgerechnet durch England und die USA und die in diesem Zusammenhang von westlichen Protagonisten des Kampfes gegen die Rausengleichstellung geäußerten Gedanken können – zusammen mit zahlreichen anderen Belegen – als Beweis dafür dienen, daß der Bestandteil „Mensch“ des juristischen Begriffs „Menschenrechte“ im Rahmen der traditionellen westlichen Menschenrechtsdoktrin sehr eng gefaßt war und auf der *konzeptionellen* Ebene – also nicht, wie im Westen gängigerweise behauptet wird, „nur“ in der Praxis – nichteuropäische Menschen (und darüber hinaus die Frau schlechthin) ausschloß. Einem Europäer, zumal einem solchen, der nicht in der Lage ist, das in der Regel nicht ins Englische oder Deutsche übersetzte einschlägige nichteuropäische Schrifttum in der authentischen, auch die ganze Emotionalität widerspiegelnden Urfassung zu lesen, fällt die konzeptionelle Enge der traditionellen westlichen Menschenrechtskonzeption naturgemäß kaum auf, denn er war bzw. ist deren Nutznießer. Welcher Europäer stößt sich schon an den Nachwehen der alten westlichen Menschenrechtskonzeption wie zum Beispiel in Gestalt der von England den Hongkong-Chinesen gegenüber auch noch im Zeitalter der neuen Menschenrechte seit 1945 praktizierten Verweigerung des Rechts auf Teilnahme an den englischen Parlamentswahlen, selbst an jenen, aus denen die englischen Regierungen hervorgingen, die mit der VR China über Hongkongs Zukunft verhandelten? Welcher Europäer fühlt sich schon dadurch betroffen, daß England nicht ausnahmslos allen Hongkong-Chinesen vollgültige englische Pässe ausstellt (von Senger 1993, 99, Anm.163) und sie so in die Lage versetzt, als in jeder Hinsicht gleichberechtigte „europäische“¹² Mitbürger“ jederzeit frei nach England und gegebenenfalls in die EU-Staaten einzuwandern – im Geiste der den neuen universalen Menschenrechten zugrundeliegenden Annahme von der Existenz weltweit gleicher Individuen mit identischer Menschenwürde (Universale Erklärung der Menschenrechte, Art.1 und 2) und gestützt auf das nun nicht mehr, wie zur Zeit der europäischen Kolonisierung Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Amerikas, allein Weißen, sondern allen Menschen zustehende Recht auf weltweite Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes (a.a.O., Art.13 Ziff.1)? Welcher Europäer hat nur schon Kenntnis davon, daß England – und damit indirekt die EU – die Hongkong-

11 Bereits scheint sich die Entwicklung von Menschenrechten der vierten Generation abzuzeichnen (Galtung).

12 „Europa“, aber auch „Deutschland“, „Frankreich“, „USA“ etc. erscheinen im Lichte der neuen universalen Menschenrechtsdoktrin nur mehr noch als geographische Bezeichnungen für Gebiete, in denen „Menschen“ wohnen, deren Ethnie gemäß der neuen Menschenrechtskonzeption irrelevant ist, sind doch alle Menschen gleichrangige Individuen mit identischer Menschenwürde.

Chinesen, anders als etwa die europäischen Bewohner der Falkland-Inseln (seit 1964!) (Miehsler/Petzold, Teilabschnitt EMRK, 56), aus dem europäischen Menschenrechtsschutz ausgrenzt und daß, offensichtlich getragen von der 1919 gerade auf britischer Seite in so typischer Weise zum Ausdruck gebrachten alten Vorstellung, wonach Menschenrechte Europäerprivilegien seien,

the United Kingdom has always treated Hong Kong as the human rights exception. In 1953, when the United Kingdom extended the European Convention on Human Rights to 42 overseas dependent territories for whose international relations it was responsible, Hong Kong was a significant omission. In 1967, when the United Kingdom recognized the right of individual petition to the European Commission on Human Rights from, and the compulsory jurisdiction of the European Court of Human Rights over, its dependent territories, Hong Kong was again excluded. Periodic renewals of these facilities, even as recently as in 1991, did not recognize the existence of Hong Kong, whose population was 15 times the aggregate population of all the other British dependent territories? (The Hong Kong Bill of Rights, 55; s. hierzu auch von Senger 1993, 88)

Nichteuropäer wie Japaner und mit ihnen unter anderem auch Chinesen litten und leiden unter der den traditionellen westlichen Menschenrechten zugrundeliegenden Annahme, daß nur Europäer Vollmenschen seien. Die meristische¹³ Eingengung des Begriffs „Mensch“ als Bestandteil des traditionellen westlichen Ideals „Menschen“rechte auf Europäer und die daraus resultierende Ausgrenzung der Nichteuropäer aus dem Bereich der Menschenrechte hatte zur Folge, daß die traditionellen westlichen „Menschen“rechte bereits in konzeptioneller Hinsicht, also schon auf der Ebene der Theorie, nicht „nur“ in der Praxis, reine Europäerprivilegien waren und das Vollmenschsein auf das Europäertum reduzierten, mit schrecklichen Konsequenzen für unzählige Nichteuropäer bzw., sobald man, was in dieser Konzeption der Menschenrechte ihrem Wesen nach angelegt war, den Begriff „Mensch“ noch enger faßte, für unzählige andere nicht als vollgültig anerkannte

13 *Meros* (altgriechisch) bedeutet „Teil“. Merismus ist eine Definitionsweise, bei der ein Teil eines Ganzen mit dem an sich dem Ganzen zustehenden Begriff bezeichnet wird, wobei, einhergehend mit der Hypertrophierung des betreffenden Teils, die nicht einbezogenen Teile des Ganzen stillschweigend aus der ganzheitlich wirkenden Bezeichnung herausfallen bzw. herausgetilgt werden und damit aus dem Begriffsfeld der betreffenden Bezeichnung verschwinden. Noch heute wird der Wortbestandteil „Mensch“ der Bezeichnung „Menschenrechte“ im Rahmen der im Westen tonangebenden Menschenrechtstheorie meristisch definiert, und zwar insofern, als der Wortbestandteil „Mensch“ den ungeborenen Menschen nicht mit einschließt. Ganz in der Tradition der in bezug auf den Wortbestandteil „Mensch“ seit jeher meristisch konzipierten westlichen Menschenrechtskonzeption erscheint daher gemäß der herrschenden modernen westlichen Menschenrechtsdoktrin die Abtreibung eines menschlichen Foetus als menschenrechtlich unbedenkliche Sachbeschädigung, da der Foetus als Nicht-Mensch angesehen wird und damit logischerweise den Schutz der Menschenrechte nicht genießt, in Analogie zu den „Nicht-Menschen“ (z.B. den Ureinwohnern Australiens) bzw. „Nicht-Vollmenschen“ (z.B. den Negerklaven und Indianern in den USA) früherer Epochen der westlichen Menschenrechtsgeschichte. S. im übrigen von Senger 1993, 53ff sowie 89f.

Menschen. Ist es da verwunderlich, daß aus chinesischer Optik folgende Aussage veröffentlicht wurde:

Das Massaker von Nanjing und das Konzentrationslager von Auschwitz während des II. Weltkriegs waren logische Folgen jenes Systems der Menschenrechte? (Gu Yansi)

Literatur

- Baker, Ray Stannard (1922): *Woodrow Wilson and World Settlement: Written from His Unpublished and Personal Material*. Bd.2. New York
- Bari kôwa kaigini okeru jinshu sabetsu teppai mondai ikken (Die Angelegenheit der Abschaffung der Rassendiskriminierung an der Pariser Friedenskonferenz), in: *Nihon Gaikô Bunshô* (Englischer Titel: „Documents on Japanese Foreign Policy“), Taishô hachi nen daisan satsu jô ken (1919, Bd.III, Teil 1), 5. Abteilung, Tokyo 1971, 436ff
- Bielefeldt, Heiner (1990): Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis im Islam, in: *Europäische Grundrechte*, 21. Dezember, 489ff
- Bix, Herbert P. (1992): The Showa Emperor's Monologue and the Problem of War Responsibility, in: *The Journal of Japanese Studies* 18:2, 295ff
- v. Bülow, B.W. (1923): *Der Versailler Völkerbund: Eine vorläufige Bilanz*, Berlin etc.
- Buergenthal, Thomas (1988): *International Human Rights in a Nutshell*. St. Paul/Minnesota
- Curry, Roy Watson (1957): *Woodrow Wilson and Far Eastern Policy 1913-1921*. New York
- Dahrendorf, Ralf (1989): Nur Menschen haben Rechte. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein barbarisches Instrument, in: *Die Zeit*, 28. April, 43
- Dettmer, Hans A. (1987): *Einführung in das Studium der japanischen Geschichte*. Darmstadt
- Donnelly, Jack (1989): *Universal Human Rights in Theory and Practice*. Ithaca, London
- Dower, John William (1986): *War without Mercy: Race and Power in the Pacific War*. New York
- Eberhard, Wolfram (1971): *Geschichte Chinas*. Stuttgart (3. Aufl.)
- Fitzhardinge, L.F. (1964): *William Morris Hughes: A Political Biography*. Sydney
- Galtung, Johan (1994): *Menschenrechte – anders gesehen*. Frankfurt a.M.
- Gernet, Jacques (1983): *Die chinesische Welt*. Frankfurt a.M. (2. Aufl.)
- Gu Weijun (Wellington Koo) (1983): *Huiyilu* (Memoiren). Bd.1. Beijing
- Gu Yansi (1990): Lun Renquan (Erörterung über die Menschenrechte), in: GMRB, 2. Feb., 3
- Habermatz, Wilhelm (1963): *Das Eehindernis der Rassenzugehörigkeit in ausländischen Rechtsordnungen und seine Anwendung im deutschen IPR* [= internationalen Privatrecht]. Diss. Göttingen
- Hollerbach, Alexander (1991): Globale Perspektiven der Rechts- und Staatsentwicklung, in: *Freiburger Universitätsblätter*, 111 (März), 33ff
- The Hong Kong Bill of Rights: A Comparative Approach*. Hrsg. Chan, Johannes und Yash Ghai. Hong Kong 1993
- Hsieh Chih-sheng (1977): *Das materiellrechtliche und kollisionsrechtliche Eherecht Nationalchinas und der Volksrepublik China (in vergleichender Betrachtung mit dem japanischen und deutschen Recht)*. Diss. Regensburg
- Hudson, W.J. (1978): *Billy Hughes in Paris: The Birth of Australian Diplomacy*. Melbourne
- Ikei Masaru (1963): Pari heiwa kaigi to jinshu sabetsu teppai mondai (Die Pariser Friedenskonferenz und die Frage der Beseitigung der Rassendiskriminierung), in: *Kokusai seiji* (Internationale Politik) 23. *Nihon gaikôshi kenkyû: Dai ichiji sekai taisen* (Untersuchungen zur japanischen Diplomatiegeschichte: Der erste Weltkrieg). Hrsg. Nihon kokusai seiji gakkai (Japanische wissenschaftliche Gesellschaft für internationale Politik), 44ff

- Jian Bozan, Shao Xunzheng, Hu Hua (1981): *A Concise History of China*. Beijing
- Jinshuteki sabetsu taigū teppai mondai ni kan suru Makino zenken no enzetsu (Rede des Bevollmächtigten Makino über das Problem der Beseitigung der diskriminierenden Behandlung der Rassen) (1919), in: *Gaikō jihō* (Diplomatische Zeitungsnachrichten). Tokyo, 482f
- Kokushi Dai Jiten* (Großes Lexikon der Landesgeschichte). Bd.7. Tokyo 1986
- Kühnhardt, Ludger (1987): *Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs*. München (2. Aufl. Bonn 1991)
- Lauren, Paul Gordon (1978): Human Rights in History: Diplomacy and Racial Equality at the Paris Peace Conference, in: *Diplomatic History: The Journal of the Society for Historians of American Foreign Relations* 2:3, 257ff
- (1983): First Principles of Racial Equality: History and the Politics and Diplomacy of Human Rights Provisions in the United Nations Charter, in: *Human Rights Quarterly* (Baltimore) 5:1, 1ff
- Li Yibin (1985): *Wusi aiguo yundong* (Die patriotische Bewegung vom 4. Mai). Beijing
- Liu Dehong, Wang Chongrui (1992): *Wu wang guochi pian* (Aufsätze gegen das Vergessen der nationalen Schmach). Shanghai
- Liushi nian lai Zhongguo yu Riben* (China und Japan in den letzten 60 Jahren). Hrsg. Wang Yunsheng. Bd.7. Beijing 1981
- Luoyi Wuosen Keli (Curry Roy Watson) (1994): *Wudelu Weierson yu yuandong zhengce 1913-1921* (Woodrow Wilson and Far Eastern Policy 1913-1921). Chin. Übersetzung von Zhang Weiyang, Zeng Xuebai der New Yorker Ausgabe 1968. Beijing
- Makino Nobuaki (1992): *Kaikoroku* (Memoiren). 2 Bde. Tokyo (4. Aufl.)
- McKean, Warwick (1983): *Equality and Discrimination under International Law*. Oxford
- Menschenrechte*. Hrsg. Heidemeyer, Wolfgang. Paderborn etc. 1982
- Miehsler, R., Petzold, N. (1982): *European Convention on Human Rights – Convention européenne des Droits de l'homme – Europäische Menschenrechtskonvention*. Bd.1: *Texte und Dokumente*. Köln etc.
- Nicolson, Harold (1933): *Peacemaking 1919*. London
- Okuma [Premierminister von Japan] (1970): Auszüge aus einem Brief vom August 1914, in: *Racial Conflict ...*, 713ff
- Onuma Yasuaki (1987): Yokanaru jinshu byōdō no risō: Kokusai Remmei Kiyakuhe no jinshu byōdō jōkō teian to Nihon kokusaihōkan (Das ferne Ideal der Gleichheit der Menschenrassen: der Antrag betreffend [die Aufnahme] eines Artikels über die Gleichheit der Menschenrassen in die Satzung des Völkerbundes und die japanische Auffassung vom Völkerrecht), in: *Kokusaihō, Kokusairengō to Nihon: Takano Yūichi sensei koki kinen rombunshū* (Völkerrecht, Vereinte Nationen und Japan: Festschrift zum 70. Geburtstag von Meister Takano Yūichi). Tokyo, 427ff
- Oppenheim, L.F. Lawrence (1955): *International Law*. Hrsg. Hersch Lauterpacht. Vol.1. London etc. (8th ed.)
- An Outline History of China*. Hrsg. Bai Shouyi. Beijing 1982
- Pari kōwa kaigi (Die Pariser Friedenskonferenz), in: *Nihon Gaikō Shi* (Geschichte der japanischen Diplomatie). Dai 12 kan (Bd.12). Tokyo 1971, 165ff
- Partsch, Karl Josef (1994): *Hoffen auf Menschenrechte*. Zürich
- Preuss, Lawrence (1949): Article 2, paragraph 7 of the Charter of the United Nations and Matters of Domestic Jurisdiction, in: *Recueil des Cours 1949-I* (Hrsg. Académie de droit international), 74, 553ff
- Racial Conflict and Japan's Foreign Policy, in: *Sources of Japanese Tradition*. Eds. Ryusaku Tsunoda, William Theodore de Bary and Donald Keene. Rep. Taipei 1970, 714ff
- Riedel, Eibe (1989): Die Menschenrechte der dritten Generation als Strategie zur Verwirklichung der politischen und sozialen Menschenrechte, in: *Das Recht auf Entwicklung als Menschen-*

- recht: von der Nord-Süd-Konfrontation zur Weltsozialpolitik.* Hrsg. A. Perez Esquivel. Zürich, 49ff
- Ritterband, Charles E. (1982): *Universeller Menschenrechtsschutz und völkerrechtliches Interventionsverbot.* Bern, Dissertation St. Gallen
- Romein, Jan Eric (1958): *Das Jahrhundert Asiens.* Bern
- Salzmann, Werner (1972): *Die Einwanderung der Chinesen nach Kalifornien.* Juristische Dissertation. Zürich
- Sanminzhuyi (Die drei Volksprinzipien).* Taipei 1972
- von Senger, Harro (1993): Chinese Culture and Human Rights, in: *Human Rights and Cultural Diversity.* Hrsg. Wolfgang Schmale. Goldbach, 66ff
- (1993): From the Limited to the Universal Concept of Human Rights, in: *Human Rights and Cultural Diversity.* Hrsg. Wolfgang Schmale. Goldbach, 281ff
 - (1995): *Strategeme: Lebens- und Überlebenslisten aus drei Jahrtausenden.* München (Sonderausgabe)
- Seymour, Charles (1928): *The Intimate Papers of Colonel House.* 4 Bde. Boston
- Sieghart, Paul (1983): *The International Law of Human Rights.* Oxford
- (1985): *The Lawful Rights of Mankind.* Oxford etc.
 - (1988): *Die geltenden Menschenrechte.* Kehl am Rhein etc.
- Spartalis, Peter (1983): *The Diplomatic Battles of Billy Hughes.* Marickville, NSW
- Strauss, Roland (1991): *Das Verbot der Rassendiskriminierung: Völkerrecht, Internationales Übereinkommen und schweizerische Rechtsordnung* (Schweizer Studien zum internationalen Recht 72)
- Sun Jat-Sen (o.J.): *Die drei Volksprinzipien.* Pub. National Cheng-Kung University, Republic of China. Taipei
- Sun Yat-Sen (1974): *Reden und Schriften.* Übersetzung, Auswahl, Einleitung und Anmerkungen Brigitte Scheibner und Helga Scherner. Leipzig
- US Department of State. Foreign Relations.* Vol.1. Washington 1944
- Vierdag, E.W. (1973): *The Concept of Discrimination in International Law with Special Reference to Human Rights.* Den Haag
- Wu Guanzhong (1994): You jian Bali (Ein Wiedersehen mit Paris), in: GMRB, 12. März, 5
- Zhongguo wajiaoshi. Zhonghua Minguo shiqi 1911-1949* (Geschichte der chinesischen Diplomatie: Die Periode der Republik China 1911-1949). Henan 1990
- Zvobgo, Eddison Jones Mudadirwa (1979): A Third World View, in: *Human Rights and American Foreign Policy.* Hrsg. R. Kommers and Gilbert D. Loescher. London, 90ff